

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 188.

Montag den 7. Juli.

1862.

Bekanntmachung.

Die Zinsen der vom Herrn Kammerrath, Comthur und Ritter **Christian Gottlob Frege** gegründeten Stiftung zur Belohnung ausgezeichneten, treuer und völlig unbescholtener Diensthboten, welche mindestens 20 Jahre hindurch bei einer oder doch nur bei zwei Herrschaften in hiesiger Stadt gedient haben,

kommen getroffener Anordnung des Stifters gemäß an Seinem Todestage, den 30. August, zur Vertheilung. Wir fordern daher alle Diejenigen, welche einen begründeten Anspruch auf die von uns zu vertheilenden, nicht unter Zehn Thaler betragenden Belohnungen zu haben glauben, ingleichen die, welche würdige, obiger Bestimmung entsprechende Diensthboten zu solcher Belohnung empfehlen wollen, hiermit auf, bis zum 20. August d. J. sich, beziehentlich die zu Empfehlenden unter genauer Angabe der Vor- und Zunamen, so wie des dormaligen Aufenthalts der Bewerber, ingleichen unter Beifügung der Zeugnisse ihrer Dienstherrschaften, bei unserer Rathskube anzumelden und sich darauf unserer Entschliebung zu gewärtigen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Leipzig am 5. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schlesinger.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr **Karl Julius Uhlig** auf die ihm unter dem 27. Juli 1860 zur gewerbmäßigen Betreibung von Agenturgeschäften ertheilte Concession unter dem heutigen Tage ausdrücklich verzichtet hat.

Leipzig am 2. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Günther.

Bekanntmachung.

Unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters wird die unentgeltliche Impfung auch in diesem Jahre angeboten, und soll dieselbe während des Zeitraums vom 28. dieses Monats bis zum 16. Juli c. jedesmal **Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an** in der 2. Etage der alten Waage stattfinden.

Leipzig, den 24. Mai 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Wollast.

Bekanntmachung.

Die Maurerarbeit eines 90 Ellen langen **Schleußentractes** in der Frankfurter Straße von der Leibnizstraße bis zur Brücke über den Ochsengraben soll in Submission gegeben werden.

Die Reflectanten können Zeichnungen und Anschläge auf dem Rathsbauamte einsehen und haben daselbst ihre Forderungen bis zum 9. Juli d. J. versiegelt abzugeben.

Leipzig den 3. Juli 1862.

Des Rathes Bau-Deputation.

Erörterungen und Entscheidungen, den buchhändlerischen Verkehr betreffend.

Vierter Artikel.

Unter welchen Voraussetzungen wird der Subscribent zu Erfüllung des Subscriptionsvertrags angehalten?

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Kauf- und Lieferungsverträge, welche auch in Ermangelung anderer gesetzlicher Vorschriften beim Buchhandel in Anwendung zu bringen sind, ist der Besteller eines Werkes als Käufer desselben anzusehen und zu dessen Annahme, so wie zu Bezahlung des dafür festgesetzten Preises für verpflichtet zu halten, eine Auffassung, an welcher auch durch den Umstand, daß das in Rede stehende Werk in einzelnen Heften erscheinen soll, nichts geändert wird, wenn nur der Abnehmer auf das ganze Werk subscribirt hat. Dieser bestehenden Rechtsgrundsätze ungeachtet erlangt der Buchhändler, welcher den Subscribenten zu Abnahme der weiter erscheinenden Hefte anhalten lassen will, auch wenn dieser den Subscriptionsvertrag einräumt, nicht immer ein verurtheilendes Erkenntniß, dafern er, namentlich bei einem artistischen oder historischen Werke, in Bezug auf dessen Kunstwerth er im Prospecte den Subscribenten ganz besondere Zusicherungen gegeben hat, sich bei der Klageanstellung nur auf das Erscheinen der spätern Hefte, nicht aber zugleich darauf bezieht, daß diese Hefte wirklich dem Prospecte und den darin ertheilten

Zusicherungen entsprechen, und wenn er nicht zugleich durch Production der betreffenden Exemplare dem Beklagten die Füglichkeit gewährt, davon, daß er, der Verleger oder Herausgeber, wirklich den im Prospecte übernommenen Verpflichtungen nachgekommen sei, vollständige Ueberzeugung zu fassen. Denn darüber, ob der letztere seine eigenen Obliegenheiten erfüllt habe, kann nicht erst in der Executionsinstanz gestritten, sondern es muß hierüber der Beklagte schon vor Ertheilung der ersten Entscheidung gehört werden, welche eine verurtheilende eben nur unter der Voraussetzung des Nachweises sein kann, daß er, der Verleger, nicht bloß das erste und einige nachfolgende, sondern auch alle übrigen Hefte den im Prospecte ertheilten Zusicherungen gemäß geliefert habe.

Von diesen Grundsätzen ging das l. Oberappellations-Gericht zu Dresden in einem Rechtsfalle aus, wo zwar feststand, daß der Beklagte auf das von dem Kläger nach Maßgabe eines der Klage beigegebenen Prospectes in einzelnen Heften herauszugebende artistische und historische Werk mit subscribirt, auch die zuerst erschienenen 35 Hefte gegen Bezahlung von 1 Thlr. pr. Heft angenommen, dagegen von da ab die nachher erschienenen Hefte anzunehmen und zu bezahlen sich geweigert hatte. Kläger hatte nun, ohne näher anzuführen, wie viel Hefte nachher erschienen oder doch vom Beklagten nicht angenommen worden und was der Gegenstand der betreffenden Hefte gewesen, eine dahin gehende Verurtheilung des Beklagten verlangt, daß er den Subscriptionsvertrag zu erfüllen, demnach die indessen in fünf Sectionen erschienenen